

Fall 6 (aus: Schellhammer, Zivilprozess, 9. Aufl., S. 21 f.)

A beantragt Prozesskostenhilfe für die "beabsichtigte Klage nach anliegendem Entwurf". Seinem Gesuch legt er eine vollständige, nicht unterschriebene Klageschrift bei. Gesuch und Anlage werden dem Gegner zugestellt, damit er Stellung nehme. Das Gericht verweigert Prozesskostenhilfe, weil die Klage keinen Erfolg verspreche. Der Vorsitzende regt Klagerücknahme an. A meint, er habe noch keine Klage erhoben.

Fall 7 (aus: Schellhammer, Zivilprozess, 9. Aufl., S. 31 u. 33)

Der Kläger ist vertraglich berechtigt, das Handelsgeschäft der Beklagten zu übernehmen. Er übt das Optionsrecht aus und klagt, da die Beklagte nicht übergeben will, auf Übertragung des Geschäfts. Vom Gericht aufgefordert, den Klageantrag genauer zu bestimmen, beantragt der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, "mit dem Kläger alle Rechtsgeschäfte abzuschließen, die zur Übertragung des Handelsgeschäfts nötig sind".

Fall 8 (aus: Zimmermann, ZPO-Fallrepetitorium, 4. Aufl. 2002, Fall 98)

K ist von B bei einem Verkehrsunfall verletzt worden; er verlangt Schmerzensgeld und klagt gegen B beim LG mit dem Antrag, den B zu einem "in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeld" nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen. Ist der Antrag zulässig? Welche Folgeprobleme tauchen auf?

Fall 9 (aus: Zimmermann, ZPO-Fallrepetitorium, 4. Aufl. 2002, Fall 122)

K klagt eine bestimmte Kaufpreis-Forderung gegen B ein (Prozess I). In zwei späteren anderen Prozessen (II, III) des B gegen K rechnet K mit dieser Kaufpreisforderung auf. B hält die Aufrechnung in den Prozessen II und III für unzulässig.

Fall 10 (aus: Zimmermann, ZPO-Fallrepetitorium, 4. Aufl. 2002, Fall 129 f.)

K klagt gegen B auf Zahlung von 2.000,- € rückständiger Miete.

a) Nach zwei Monaten erweitert K die Klage auf 3.000,- € weil zwei weitere Monatsbeträge fällig geworden sind.

b) Nach ungünstig verlaufender Beweisaufnahme erklärt K, dass er die Klage nun auf Werklohn stütze, weil er für B Autoreparaturen gemacht habe. B beantragt Klageabweisung und behauptet Mängel der Reparaturen.

Ist jeweils eine Einwilligung des B für die Änderung erforderlich?